

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 08. Januar 2015 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Haldensleben, den 4. Dezember 2014

Allgemeinverfügung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 in Haldensleben

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) i.V. mit den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S.2258) erlaubt die Stadt Haldensleben, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LöffZeitG LSA aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen im Jahr 2015 geöffnet werden:

1. Verkaufssonntage:

Jacobimarkt	29. März 2015
Kinderfest	10. Mai 2015
Altstadtfest	30. August 2015
Sternenmarkt	06. Dezember 2015

2. Geöffnet werden darf in der Stadt Haldensleben einschließlich Ortsteile im Zeitraum

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. An den Sonnabenden vor den unter Punkt 1. genannten Sonntagen wird die Öffnung bis 24.00 Uhr erlaubt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Um den Möglichkeiten und Erfordernissen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen, zu denen die Stadt Haldensleben berechtigt ist. Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusam-

menhängende Stunden geöffnet werden. Die Stadt Haldensleben hat sich dazu entschlossen, in Abstimmung mit der Händlergruppe „PI ProInnenstadt“ die Termine für das gesamte Stadtgebiet einheitlich zu gestalten, damit die Anforderungen an den besonderen Anlass (Veranstaltung, Volksfest o. ä.) erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Stadtwahlleiter

, den 05.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Wahltermin für die Bürgermeisterwahl 2015

Gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 für die Neuwahl des Bürgermeisters nach Ablauf der Amtszeit folgende Termine bestimmt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) als Wahltag: | Sonntag, d. 19.04.2015 |
| b) als Wahltag für eine eventuelle Stichwahl: | Sonntag, d. 10.05.2015 |
| c) als Wahlzeit: | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |



Eichler
Stadtwahlleiter